

Auskunft aus dem Gewerbeverzeichnis

Wird ein berechtigtes Interesse nachgewiesen, so kann auf schriftlichen Antrag eine Auskunft aus dem Gewerbeverzeichnis der Gemeinde Wadgassen erteilt werden. Mündliche Anträge können nicht bearbeitet werden.

In dem Gewerbeverzeichnis sind alle in der Gemeinde Wadgassen gemeldeten bzw. ehemals gemeldeten Gewerbe erfasst.

Die Auskünfte aus dem Gewerbeverzeichnis erstrecken sich auf:

Name
betriebliche Anschrift und
angezeigte Tätigkeit.

Auskünfte dürfen nur erteilt werden, wenn die/der Antragsteller/in ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft macht (§ 14 Abs. 8 Gewerbeordnung). Die Übermittlung weiterer Daten aus der Gewerbeanzeige ist nur dann zulässig, wenn die anfragende Stelle ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der/des Gewerbetreibenden überwiegt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen, da die Daten der Auskünfte dem entsprechen, was der Gewerbeanzeige bis zum Tage der Auskunft mitgeteilt wurde.

- Die Auskunft aus dem Gewerbeverzeichnis ist nicht zu verwechseln mit der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister. -

Unterlagen:

Schriftlicher Antrag mit Begründung des berechtigten Interesses.

Gebühren:

Die Gebühr für eine Auskunft beträgt 10,20 Euro - auch wenn kein Gewerbebetrieb ermittelt werden konnte.

Absender

An

Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerberegister gemäß § 14, Abs. 8 GewO

1. Angaben zum Antragssteller

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon, Telefax, E-Mail _____

2. Angaben zum Gewerbetreibenden

Name, Vorname _____

Geburtstag oder Alter _____

Sonstiges _____

3. Angaben zum Betrieb

(Firmen-) Bezeichnung _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Branche _____

4. Angaben zum Grund des Antrags auf Auskunft

Hinweis:

Gemäß § 14 Abs. 8 GewO dürfen Name, betriebliche Anschrift und angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden übermittelt werden, wenn der Antragsteller ein **berechtigtes** Interesse an der Auskunft glaubhaft macht. Darüber hinaus gehende Angaben dürfen nur mitgeteilt werden, wenn der Antragsteller ein **rechtliches** Interesse (z.B. Rechtsansprüche aus Verträgen, Rechnungen, Vollstreckungstiteln) glaubhaft macht. Alle Nachweise sind dem Antrag in Kopie beizufügen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Anlagen:
